



**„FÜR SELBSTBESTIMMUNG UND WÜRDE“**

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. - Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin - Tel: 030-27593429 - Fax: 030-27593430

Der Vorsitzende

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Frau Barbara Braun  
Herr Andre Necke

Berlin, 13. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Braun

sehr geehrter Herr Necke,

nachfolgend die Stellungnahme des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V. (ABiD) zum Referentenentwurf für einen Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Da der Entwurf erst sehr spät überreicht und die Frist für die Stellungnahme äußerst knapp bemessen wurde, mussten wir uns auf ausgewählte Aspekte beschränken. Auch war es deswegen nicht hinreichend möglich, die Stellungnahme in der sonst in unserem Verband üblichen Weise mit den Landesverbänden und im Vorstand zu diskutieren. Das missfällt uns sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Ilja Seifert

Web: [www.abid-ev.de](http://www.abid-ev.de)  
E-Mail: [abid.bv@t-online.de](mailto:abid.bv@t-online.de)  
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft  
Kto : 3322500 BLZ : 10020500  
Amtsgericht: Charlottenburg Nz13014  
Steuernummer: 27/659/50083

Mitgliedschaften:  
Deutscher Behindertenrat  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge  
Nationale Koordinierungsstelle "Tourismus für Alle" e. V.  
Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit  
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.

# Stellungnahme

**des Allgemeinen Behindertenverbandes „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V.  
(ABiD)**

**zum Referentenentwurf für einen Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur  
Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von  
Menschen mit Behinderungen (BRK)**

## I. Vorbemerkungen

Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – die erste Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts. Inzwischen haben zahlreiche Staaten die Behindertenrechtskonvention (BRK) unterzeichnet und/oder ratifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zwar zu den Erstunterzeichnern, brauchte aber längere Zeit bis zur Ratifizierung der BRK durch Beschlüsse im Bundestag und Bundesrat. Schon dieser Ratifizierungsprozess hatte aus unserer Sicht drei wesentliche Mängel:

1. Die von der Bundesregierung vorgelegte amtliche Übersetzung entspricht an mehreren Stellen nicht dem Geist der BRK. Dies wird u.a. an den Begriffen „Integration“ an Stelle von „Inklusion“; „Zugänglichkeit“ an Stelle von „Barrierefreiheit“ oder „Unabhängigkeit“ an Stelle von „Selbstbestimmung“ deutlich.
2. Bestandteil des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drucksache 16/10808) vom 08.11.2008 war eine „Denkschrift“. Darin beschrieb die Bundesregierung ihre Sicht auf geltendes Recht und Praxis in der Behindertenpolitik und kam zu dem Schluss, dass Änderungen in der Behindertenpolitik des Bundes im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der BRK nicht erforderlich seien. Dies wurde auch im Punkt D. „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ deutlich, wo es heißt: „Durch das Gesetz entsteht kein weiterer Vollzugsaufwand, mit Ausnahme der Kosten für die Errichtung der unabhängigen Stelle nach Artikel 33 Abs. 2 des Übereinkommens.“ (S. 2)
3. Vorschläge und Forderungen aus der Behindertenbewegung sowie aus den Reihen des Bundestages nach Aktionsplänen wurden wegen angeblich fehlender Notwendigkeit zunächst abgelehnt.

In Deutschland ist die BRK seit dem 26. März 2009 geltendes Recht. Mehr als zwei Jahre danach befindet sich der Aktionsplan der Bundesregierung noch im Stadium eines Referentenentwurfes. Lediglich in einem Bundesland (Rheinland-Pfalz) gibt es einen Aktionsplan der Landesregierung. Seit dem Inkrafttreten der BRK gab es dazu mehrere Veranstaltungen und auch Publikationen, aber keine praktischen, für Menschen mit Behinderungen positiv spürbare Veränderungen in der Gesetzgebung oder bei der Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen. Im Gegenteil: in zahlreichen Bereichen kam es zu Verschlechterungen (z.B. „Kindergeldabzweigung“ oder „Regelbedarfsstufe 3“). Insofern ist nicht verwunderlich, dass die Bundesregierung ihren Staatenbericht nach Artikel 35 nicht fristgerecht bis 25. März 2011 bei der UNO einreichte, ja bis heute noch nicht einmal ein Entwurf vorliegt.

## II. Generelle Bemerkungen

Zu Recht weist die Bundesregierung im Aktionsplans-Entwurf darauf hin, dass Deutschland auf behindertenpolitischem Gebiet am 26. März 2009 nicht bei Null anfing. Es gibt Artikel 3 im Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das SGB IX, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und eine Vielzahl von weiteren Gesetzen und Verordnungen für Menschen mit Behinderungen bzw. in denen deren Belange besondere Berücksichtigung finden.

Um so mehr verwundert, dass die Bundesregierung mehrfach konstatiert, dass sie keine Kenntnis über die wirkliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen habe und nur über äußerst unzureichende Daten und Statistiken verfüge (siehe u.a. S. 12-14). Basierend auf dieser Nicht-Kennntnis ist dann auch der im Aktionsplan vorgestellte Maßnahmenkatalog. Er ist durchgängig geprägt von:

1. Studien und Prüfaufträge aller Art, um Informationen über die Ist-Situation von Menschen mit Behinderungen in den einzelnen Handlungsfeldern zu erlangen,
2. diversen „Modellvorhaben“ und
3. Maßnahmen, die auch unabhängig von der BRK, zum Teil seit vielen Jahren stattfinden.

Wir meinen, auch mit Verweis auf die in den letzten zwei Jahren zur BRK durchgeführten Veranstaltungen, dass wir überwiegend kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem haben. Es ist bekannt, wo Barrieren bestehen, warum Behinderung arm macht, welche Wirkungen Sonderschulen, Werkstätten und Heime mit Blick auf Selbstbestimmung und Teilhabe haben, warum die arbeitsmarktpolitischen Programme oder das „Persönliche Budget“ so wirkungslos sind und welche Probleme Menschen mit Behinderungen in der medizinischen und Hilfsmittelversorgung haben.

Offensichtlich ist auch, inwieweit in unserem föderalistischen Staat die unterschiedlichen Regelungen in der Bildungspolitik, im Baurecht, im Heimrecht, im Gaststättenrecht usw. vernünftige Regelungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne der BRK erschweren.

Inflationär und zum Teil deplatziert wird im Referentenentwurf der Begriff „Inklusion“ verwendet und auch ein Begriff wie „Teilhabe“ wird an mancher Stelle in einer Weise benutzt, die eher in die Irre führen kann.

Laut Referentenentwurf beabsichtigt die Bundesregierung nicht, bestehende Bundesgesetze und Verordnungen systematisch auf erforderliche Änderungen aus den Verpflichtungen der BRK zu überprüfen. Dies wäre unseres Erachtens aber notwendig.

U.E. unumgänglich ist, dass für die Umsetzung der BRK auch finanzielle Mittel notwendig sind, die zusätzlich bereitgestellt und gesondert im Bundeshaushalt geplant werden müssen. Dies war in den Bundeshaushalten 2009 – 2011 (u.a. mit dem Verweis auf den fehlenden Aktionsplan) nicht geschehen. Der jetzige Referentenentwurf lässt befürchten, dass die Bundesregierung auch 2012 keine nennenswerten Mittel für die Umsetzung der BRK in den Einzelplänen der Bundesbehörden einstellen möchte. Dies ist nicht akzeptabel.

Generell meint der ABiD, dass ein Umsetzungsplan für das ganze Land und die gesamte Gesellschaft von Nöten ist. Eine Beschränkung auf die Aktivitätsaufzählung einzelner Bundesministerien und Ressorts bleibt hinter den Erfordernissen weit zurück.

Dem Entwurf fehlen:

- Ein gesellschaftskonzeptionelles Leitbild (Wie sieht die Gesellschaft in 10 Jahren aus?),
- ein Aufbruchsstimmung verbreitender Grundgestus (Lasst uns – gemeinsam – frisch ans Werk gehen!) und
- Mut zu Veränderungen.

### III. Anmerkungen zu einzelnen Punkten

*Nachfolgend kommen Originalpassagen aus dem Referentenentwurf, zu denen es konkrete Änderungsvorschläge (durch markierte Streichungen und Zusätze) oder Anmerkungen in Form einer Fußnote gibt.*

*Meinungsäußerungen zum Punkt 6. „Maßnahmenkatalog nach Aktionsfeldern“ sind (z.T. mit Fußnoten) bei den inhaltlich passenden Punkten im Kapitel 3 zugeordnet.*

*Es wird hier nur auf wenige ausgewählte Punkte eingegangen. Dies heißt im Umkehrschluss nicht, dass der ABiD mit allen unkommentierten Textabschnitten einverstanden ist.*

#### 1. Einleitung

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland erfordert deshalb auch, dass sich alle künftigen ~~behindertenpolitischen~~ Maßnahmen, die direkt oder indirekt Menschen mit Behinderungen betreffen, an den Vorgaben und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren. Bestehende Lücken in sowie zwischen Gesetzeslage und Praxis werden geschlossen. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen werden von Anfang an und in jeder Phase der Umsetzung bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet ("Disability Mainstreaming").

#### Der Nationale Aktionsplan

Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention heute und in Zukunft gerecht zu werden, hat die Bundesregierung den vorliegenden Nationalen Aktionsplan erarbeitet: Neben einer Bestandsaufnahme fasst der Nationale Aktionsplan die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einer Gesamtstrategie für die nächsten zehn Jahre zusammen, die auf der Grundlage der neu zu bestimmenden Eckwerte für den Finanzplan bis 2015 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.<sup>1</sup>

---

**1 Dieser absolute Finanzierungs-Vorbehalt macht den gesamten Plan nahezu wertlos. Menschenrechte sind nicht zum Null-Tarif erhältlich.**

Wegen der überragenden Bedeutung von Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen für die Behindertenpolitik der Bundesregierung sind Menschen mit Behinderungen selbst Gestaltende und Handelnde. Deshalb hat die Bundesregierung sie – entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 4, Abs. 3) - von Anfang an bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans beteiligt. Einige Vielzahl ihrer Visionen und Leitgedanken sowie Vorschläge für Maßnahmen wurden mit aufgenommen. Es gab aber seitens der Behindertenverbände auch die Kritik, dass die Beteiligung oft den Eindruck von Alibiveranstaltungen und Beschäftigungstherapie hinterließ.

Ihre Visionen und Vorstellungen für eine ideale<sup>2</sup> inklusive Gesellschaft lauten: ...

Es gibt zahlreiche gute Gesetze, Regelungen, Maßnahmen und Projekte, die das Recht auf selbstbestimmtes Leben, Teilhabe und Inklusion für Menschen mit Behinderungen ermöglichen und<sup>3</sup> fördern.

Bereits in den 90er Jahren hatte sich ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und behindertenpolitischen Gesetzgebung vollzogen begonnen, weg „von Bevormundung und paternalistischer Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben und Teilhabe“ ...

Zudem trat im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Es schützt hilft Menschen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr vor Benachteiligungen nicht nur aufgrund einer Behinderung, sondern auch aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität zu schützen.

### **Zahlen - Daten - Fakten**

Teilhabe und Selbstbestimmung sind nicht nur eine Frage von Gesetzen und Finanzmitteln: Menschen mit Behinderungen werden bis heute entgegen Recht und Gesetz immer wieder eingeengt, benachteiligt und diskriminiert. Das geschieht schon, wenn sie ausschließlich über Beeinträchtigungen, Einschränkungen und Defizite wahrgenommen werden. In der Folge werden ihnen häufig mitmenschlicher Respekt und Achtung versagt. Sie werden in ihrer Entwicklung und der Entfaltung eigener Möglichkeiten eingeschränkt und in Ihrer Würde verletzt. Unwissenheit, Ignoranz und Intoleranz, aber auch bestehende Gesetze und Verordnungen, restriktives Verwaltungshandeln sowie nicht zur Verfügung stehende bzw. gestellte finanzielle Mittel sind die Gründe dafür.

Eine erfolgreiche Politik für Menschen mit Behinderungen (oder einer drohenden Behinderung) kann zwar nicht ausschließlich finanziell gemessen werden, aber sie basiert auch auf finanziellen Eckdaten, die beeindruckend sind:

Mehr als 44 Milliarden Euro wurden 2009 allein für die Leistungen zur Rehabilitation, Teilhabe und Pflege ausgegeben...<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> zu einer idealen Gesellschaft gehört weit mehr, als die Umsetzung der BRK, zum Beispiel weltweit Frieden, die Beseitigung von Armut usw.

<sup>3</sup> Es gibt kein Gesetz, was dies alles ermöglicht!

<sup>4</sup> Diese zahlenmäßige Betrachtung klingt imposant, ist aber äußerst eingeschränkt (zum Beispiel fehlen Aufwendungen für die Beseitigung von Barrieren, für Bewusstseinsbildung usw.). Es fehlen der Verweis auf verschiedene Einnahmen (z.B. Versicherungsbeiträge) und Relationen zum Gesamthaushalt.

## 2. Der neue Behindertenbericht: Verlässlichere Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen

Zu den amtlichen, bereits verfügbaren Statistiken gehören die Statistik der schwerbehinderten Menschen, der Mikrozensus, die Arbeitslosenstatistik sowie die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung.

Darüber hinaus stehen eine Vielzahl von weiteren Erhebungen, zum Beispiel über die Barrierefreiheit bei Bahnhöfen, im ÖPNV, bei Wohnungen, Arztpraxen usw. zur Verfügung.

## 3. Handlungsfelder

Die Bundesregierung ~~möchte~~ steht seit dem 26. März 2009 in der Pflicht, die UN-Behindertenrechtskonvention ~~mit dem Nationalen Aktionsplan für~~ in ihrem Zuständigkeitsbereich ~~ebenso~~ umfassend und für alle Lebensbereiche behinderter Menschen umzusetzen und möchte mit dem Nationalen Aktionsplan dazu einen Beitrag leisten.

### 3.1.1 Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung

Damit ist ein großer Teil der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig<sup>5</sup>.

Hierbei dürfte es sich zum größten Teil um Menschen handeln, die nicht am Erwerbsleben teilhaben wollen<sup>6</sup> oder nicht erwerbsfähig (d.h. voll erwerbsgemindert) sind.

Deutschland verfügt über ein systematisches und umfassendes Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen. ... von Eingliederungszuschüssen, der Aus- und Weiterbildungsförderung über Zuschüsse zu Probebeschäftigung bis hin zu Leistungen zur behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Die Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und die Integrationsämter nehmen bei der Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben eine wichtige Rolle ein. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik...<sup>7</sup>

Die Bundesregierung wird deshalb zusätzlich ein neues Programm „Initiative Inklusion“ mit einem Volumen von 100 Millionen Euro (Mittel aus dem Ausgleichsfond) starten.<sup>8</sup>

### 3.1.2 Berufsorientierung und Ausbildung

---

<sup>5</sup> Überhaupt keine Rolle spielen in dem gesamten Kapitel 3.1. sowohl bei der Ist-Beschreibung als auch bei den Maßnahmen **Selbstständige** mit Behinderungen. Ungenügend berücksichtigt scheinen hier auch verdeckte Arbeitslose, Studentinnen und Studenten, Menschen mit prekären Beschäftigungsverhältnissen sowie Zahlen zu den durchschnittlich erzielten Einkommen. Erklärungsbedarf sehen wir bei der unter 6.1 (S. 88) vorgeschlagene Maßnahme „Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ bis 2015.

<sup>6</sup> Diese Behauptung halten wir für sehr fragwürdig!

<sup>7</sup> Bleibt die Frage, warum dann die Situation von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu anderen Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt deutlich schlechter ist?

<sup>8</sup> Der vorgeschlagene Titel des Programms ist weder selbsterklärend noch zielführend. Fraglich ist auch die vorgeschlagene Finanzierung. Wenn die Mittel aus dem Ausgleichsfonds genommen werden, sind sie keineswegs z u s ä t z l i c h. Sie fehlen dann nur an anderer Stelle.

Initiativen und Programme der Bundesregierung zur Erhöhung betrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten wie die Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ und das Bundesarbeitsmarktprogramm „Job 4000“ sind erfolgreich.<sup>9</sup>

### **3.1.4 Werkstätten für behinderte Menschen<sup>10</sup>**

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind nach dem geltenden Recht bei Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bundesbehörden.<sup>11</sup>

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die derzeit noch unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder bei der Vergabe von Aufträgen durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, die für alle öffentlichen Auftraggeber gilt.<sup>12</sup>

### **3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege**

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 25, 26 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>13</sup> und umfasst insbesondere drei Bereiche.

#### **3.3.1 Prävention und Gesundheitsversorgung<sup>14</sup>**

Daher wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft bis 2012 ein Gesamtkonzept entwickeln, das dazu beiträgt, einen barrierefreien Zugang oder und die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten. Dies schließt die Gewährleistung von notwendiger Assistenz im Krankenhaus sowie in Vor- und Nachsorgeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein.

Ziel ist, in den nächsten zehn Jahren eine ausreichende Zahl<sup>15</sup> an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen.

#### **3.3.2 Rehabilitation und Teilhabe<sup>16</sup>**

Die Grundlage für das Rehabilitations- und Teilhaberecht bildet in Deutschland das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Behinderten und von Behinderung bedrohter Menschen soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und

---

<sup>9</sup> Das halten wir für eine sehr gewagte Behauptung. Die Arbeitsmarktzahlen belegen, dass die Initiativen und Programme nicht den erwarteten Erfolg brachten. Deswegen müssen Vorschläge wie die Erhöhung der Schwerbehindertenquote wieder auf sechs Prozent und die Erhöhung der Ausgleichsabgabe ernsthaft geprüft werden. (siehe auch Punkt 3.1.5 auf S. 25)

<sup>10</sup> Auch für die rund 280.000 Beschäftigten in Werkstätten gelten die Zielsetzungen im Artikel 27 BRK. Dies schließt eine Entlohnung von der man (gut) Leben kann, ein. Die Forderung der Betroffenen und Werkstatträte nach Arbeitsverhältnissen auch für Werkstattmitarbeiter/innen gehört in das Programm. Dass die Bundesregierung erst einen Aktionsplan erstellen muss, um mit Werkstatträten in den Dialog zu treten (siehe Maßnahmenkatalog 6.1, S. 92), spricht für sich.

<sup>11</sup> Eine unlängst im Bundestag gestellte diesbezügliche Anfrage verdeutlichte die hier vorhandenen Defizite.

<sup>12</sup> Dazu ist sie mit Inkrafttreten des SGB IX (vor 10 Jahren) nach § 141 verpflichtet!

<sup>13</sup> Leider wird im Kapitel 3.3 nichts zum angeführten Artikel 28 gesagt und Artikel 19 bleibt völlig unberücksichtigt.

<sup>14</sup> Warum gibt es hier, analog wie im Kapitel Arbeitsmarktpolitik keine Darstellung zum Ist-Zustand?

<sup>15</sup> was ist ausreichend?

<sup>16</sup> Die Bundesregierung schlägt im Maßnahmenkatalog (S. 102/103) Analysen und die Stärkung der Gemeinsamen Servicestellen vor. Zahlreiche Meinungsäußerungen von Behindertenorganisationen sprechen aber eher für die Abschaffung der Servicestellen. Sie sind schlicht inkompetent und daher überflüssig. Dies muss in der Analyse und bei weiteren Entscheidungen berücksichtigt werden.

Benachteiligungen vermeiden oder ihnen entgegen gewirkt werden. Nach dem SGB IX werden folgende Leistungen erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.<sup>17</sup>

Die Leistungen sind bisher weder bedarfsgerecht noch einkommens- und vermögensunabhängig. Ein eigenes Leistungsgesetz fehlt.

Die Rehabilitationsträger sollen darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vermieden wird. Eine bereits eingetretene Behinderung soll überwunden oder ihre Folgen gemindert werden. Die Leistungen zur Teilhabe zielen unter anderem darauf, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen wird berechtigten<sup>18</sup> Wünschen der Leistungsberechtigten nur eingeschränkt entsprochen. Deswegen muss der Kostenvorbehalt im § 13 SGB XII, welcher auch im Widerspruch zum geltenden Recht nach Artikel 19 BRK steht, gestrichen werden.

Trotz und wegen der gesetzlichen Regelungen führt das gegliederte Sozialleistungssystem im Bereich der praktischen Umsetzung des Rehabilitations- und Teilhaberechts immer noch zu Schnittstellenproblemen, d.h. Verzögerungen beim Zugang zu Leistungen und auch zu Einschränkungen in der Leistungsqualität für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ wird auch ein einheitliches und umfassendes Bedarfsermittlungsverfahren diskutiert, in dem der individuelle Bedarf im Einzelfall umfassend und auf Basis fachübergreifender Kompetenz ermittelt wird. Die Vorschläge des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) für ein Gesetzes zur Sozialen Teilhabe sind in der weiteren Diskussion zu berücksichtigen.

### **3.3.3 Pflege**

Pflegebedürftige (~~behinderte~~) Menschen sind Menschen im Sinne der BRK und haben einen Anspruch auf volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und umfassende, bedarfsgerechte Pflege- bzw. Assistenzleistungen. Das im SGB XI verankerte Leitbild der Pflegeversicherung entspricht noch nicht einer menschenwürdigen Pflege, die ein möglichst selbstständiges Leben zum Ziel hat und zu einer selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft führt. Mit der Pflegeversicherung wird das Risiko der Pflegebedürftigkeit

---

<sup>17</sup> An dieser Stelle gehört zwingend der Bezug zum Artikel 19 und die Forderungen der Behindertenbewegung nach bedarfsgerechten, einkommens- und vermögensunabhängigen Ausgleichen behinderungsbedingter Nachteile durch ein Gesetz für Soziale Teilhabe. Insofern ist die auf S. 101 vorgeschlagene Maßnahme der Evaluierung des SGB IX bis 2015 nicht akzeptabel.

<sup>18</sup> Wer definiert „berechtig“? Unsere Erfahrungen besagen, dass dies äußerst restriktiv ausgelegt wird.

vergleichbar den Versicherungen gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit sowie zur Sicherung des Alterseinkommens nur teilweise sozial abgesichert.

Im Rahmen der Pflegereform 2008 wurden eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, darunter die Verankerung des Grundsatzes ambulanter vor stationärer Pflege, eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Betroffenen sowie eine Verbesserung der Qualität der Pflege.

Ziel der Bundesregierung ist eine bezahlbare ergebnisorientierte und an den Bedürfnissen der Menschen orientierte, selbstbestimmte Pflege. Grundlage muss dabei der teilhabeorientierte Pflegebegriff der „Gohdekommission“ sein.

Das Familienpflegezeitgesetz verbessert soll die Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege pflegebedürftiger Personen durch berufstätige nahe Angehörige verbessern, indem...

### **3.5.3 Schutz vor Gewalt**

Behinderte Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und sexualisierter Gewalt zu werden. Kommunikationsbeeinträchtigungen sowie Abhängigkeitsverhältnisse bei Pflege oder Betreuung erhöhen das Risiko für Gewaltübergriffe.

Gewalt gegen behinderte Frauen ist nach wie vor tabuisiert und mit hohen Dunkelziffern verbunden. Unakzeptabel ist die weiterhin unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von Sexualstraftaten gegenüber Frauen mit und ohne Behinderungen. Ebenso, dass Frauen keinen Anspruch auf geschlechtergleiche Pflege und Assistenz haben.

### **3.7 Bauen und Wohnen**

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 9, 19, 23 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst drei Bereiche.

#### **3.7.1 Barrierefrei bauen<sup>19</sup>**

Bund, Länder und Kommunen haben bei der Herstellung barrierefreier Bauten eine Vorbildfunktion. Die Bundesregierung setzt sich bisher nur unzureichend dafür ein, dass sowohl Neu- und Umbauten, als auch die große Anzahl der Bestandsbauten - langfristig - möglichst barrierefrei werden. Vollständige Barrierefreiheit ist in Bestandsbauten aus bautechnischen Gründen und auch aus Kostengründen in der Regel nicht immer möglich, muss aber dennoch weitestgehend angestrebt werden.

#### **3.7.3 Inklusiver Sozialraum**

Barrierefreier Wohnraum allein kann die Teilhabe behinderter Menschen im sozialen Nahraum nicht sichern. Zusätzlich notwendig sind u. a. barrierefreie und inklusive Freizeit-, Sport- und Kulturangebote (siehe Kapitel 3.9 „Kultur und Freizeit“) und Einkaufsmöglichkeiten, aber auch die inklusive bedarfsgerechte Ausgestaltung von staatlichen Teilhabeleistungen.

Ein zentrales Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist sollte das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX sein. Seit dem

<sup>19</sup> Es fehlen Darstellungen zum Ist-Stand an Barrierefreiheit bei Wohnungen und Infrastruktur.

1. Januar 2008 besteht bundesweit ein Rechtsanspruch auf die Ausführung aller Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets. Die geringe Inanspruchnahme verdeutlicht den vorhandenen Änderungsbedarf.

Menschen mit Behinderung sollen dort wohnen können, wo sie möchten und auch wie sie es möchten. Deswegen ist u.a. die Streichung des Kostenvorbehalts aus § 13 SGB XII erforderlich.

### **3.8 Mobilität**

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf Artikel 9 und 20 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst fünf Bereiche.

Barrierefreiheit muss deshalb ein wichtiges Kriterium bei allen Neu- und Umbauten von Verkehrsanlagen, bei Investitionen im öffentlichen Nahverkehr einschließlich Taxis, bei Fernbuslinien, Schiffen und bei der Bahn bleiben.

#### **3.8.1 Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr**

... Große Defizite gibt es hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Bussen im ländlichen Raum sowie im Regional- und Fernverkehr und beim Angebot an barrierefreien Taxis. Der Fahrgastschiffsverkehr ist – sowohl in der Binnen- als auch der Hochseeschifffahrt – in Bezug auf Barrierefreiheit bisher sehr unterentwickelt. Das ist angesichts der immer größeren Beliebtheit z.B. von Kreuzfahrten eine eklatante Einschränkung gegenüber Menschen ohne Mobilitätseinschränkungen, also eine zu beseitigende Benachteiligung.

#### **3.8.2 Eisenbahnverkehr**

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass Eisenbahnen, die Personenverkehr betreiben, Programme zur Barrierefreiheit auflegen und regelmäßig fortschreiben, die „1000er Regelung gestrichen wird und alle Bahnhöfe bis 2025 barrierefrei sind.

### **3.9 Kultur und Freizeit**

#### **3.9.1 Design für Alle<sup>20</sup>**

#### **3.9.2 Sport**

Das Leistungssportprogramm der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 sieht die Gleichbehandlung des Spitzensports von Athletinnen und Athleten mit und ohne Behinderungen vor. Der Leistungssport von Menschen mit Behinderungen wird durch das Bundesministerium des Innern grundsätzlich nach den gleichen Kriterien gefördert wie der Spitzensport der Nichtbehinderten (z.B. Finanzierung von Trainingslehrgängen, der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Vorbereitung hierauf, Übernahme von Personalkosten der Geschäftsstellen der Behinderten-Sportverbände). Trotzdem gibt es hinsichtlich der Förderung des Spitzensports von Menschen mit und ohne Behinderungen noch erhebliche Unterschiede, welche durch die nicht kompensierten behinderungsbedingten Nachteile von Sportlerinnen und Sportlern (höhere Aufwendungen für die Teilnahme an Training und Wettkämpfen, Kosten für Sportgeräte usw.) verstärkte Wirkung zeigt.

---

<sup>20</sup> Das Thema „Design für Alle“ ist an dieser Stelle (Umsetzung Artikel 30) falsch platziert.

Auch zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Breitensport stellen Bund und Länder finanzielle Mittel zur Verfügung, darunter solche zur Förderung des Deutschen Behindertensportverbands, der Maßnahmen im Rehabilitations- und Behindertensport organisiert. Der Zugang zu den Sporteinrichtungen und die unterschiedlichen Formen der Teilhabe werden durch gezielte Leistungsangebote und gesetzliche Regelungen gewährleistet erleichtert.

Ziel der Bundesregierung ist die selbstverständliche Einbeziehung behinderter Menschen in Sportvereinen. Die Förderung des Behindertenleistungs-, -breiten- und Rehabilitationssports wird mit Mitteln in Höhe von mehr als 20 Millionen EUR für die Periode 2010-2013 fortgeführt. Die Bundesregierung wird eine deutliche Mittelerhöhung prüfen, auch um u.a. die Schaffung von Barrierefreiheit in Sportanlagen wirkungsvoll zu fördern.

Der bundesweite Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ wird erweitert: Ab 2011 wird es „Jugend trainiert für Paralympics“ geben.

### **3.9.3 Kultur**

Der gleichberechtigte Zugang behinderter Menschen zu Bibliotheken und medialen Angeboten ist elementar wichtig für ihre Teilhabe am kulturellen Leben. Die Fernsehanstalten strahlen eine Reihe von Sendungen mit Videotextuntertitelung und/oder mit Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache aus. Hinzu kommt eine wachsende Zahl an Angeboten, die als Videostream mit Gebärdensprachdolmetschung abgerufen werden können. Von einem grundsätzlich barrierefreien Angebot der Fernsehanstalten kann jedoch keinesfalls gesprochen werden. Defizite gibt es auch hinsichtlich des Angebotes an Literatur für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sowie in leichter Sprache und der Barrierefreiheit in Bibliotheken.

### **3.9.5 Tourismus**

Barrierefreie touristische Angebote sind für viele Menschen mit Behinderungen wesentliche Voraussetzung, um Erholungs- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können.

~~Eine~~ Die zentrale Anlaufstelle für die Belange des barrierefreien Tourismus – so das Ziel der Bundesregierung - ist die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo). Die Stelle steht soll Tourismusanbietern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um sie bei der Gestaltung barrierefreier Angebote zu unterstützen. Die NatKo als politische Interessenvertretung der auf dem Gebiet des barrierefreien Tourismus tätigen Behindertenorganisationen sowie die Beratungsleistungen und weitere Projekte der Koordinationsstelle werden durch die Bundesregierung bzw. das für Tourismus zuständige Bundesministerium stärker als bisher gefördert.<sup>21</sup>

Die Bundesregierung wird die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote und Dienstleistungen durch geeignete Projekte fördern. Dabei geht es u.a. um Fragen der Kennzeichnung, der Entwicklung von Qualitätskriterien, des Abbaus bestehender Barrieren, der Vermeidung von neuen Barrieren (keine Förderungen von nichtbarrierefreien (Bau)Investitionen), der Schulung von Mitarbeitern entlang der gesamten touristischen Servicekette und der geeigneten Vermarktung.

---

<sup>21</sup> Derzeit ist die Förderung der NatKo rückläufig, obwohl Erwartungen und Aufgaben wachsen (sollen). Auch ist die Förderung des barrierefreien Tourismus eine Aufgabe des zuständigen Wirtschaftsministeriums und nicht des Bundesgesundheitsministeriums.

Die Bundesregierung wird die internationale Zusammenarbeit innerhalb der UNWTO, durch aktive Mitwirkung in der Internationalen Organisation für sozialen Tourismus (OITS) und die Unterstützung des Erfahrungsaustausches von auf diesem Gebiet tätigen NGO's fördern.

### **3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe**

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4, 21, 29 und 31 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst sieben Bereiche

#### **3.10.1 Antidiskriminierung und Gleichstellung**

Im Jahr 2006 ist in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz schützt soll alle Menschen vor Benachteiligungen, unter anderem auch vor Benachteiligungen wegen einer Behinderung, schützen.

#### **3.10.3 Empowerment**

Auch vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention waren die Verbände behinderter Menschen schon intensiv in politische Entscheidungsprozesse eingebunden, so etwa bei der Erarbeitung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Die Bundesregierung würdigt das Engagement der Verbände behinderter Menschen bei der Erarbeitung und Diskussion der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bei der Erarbeitung von Vorschlägen und Maßnahmen zu deren Umsetzung. Der Bundesregierung ist bewusst, dass diese Arbeit größtenteils ehrenamtlich erfolgt. Die schlechte Finanz- und Personalausstattung vieler Behindertenorganisationen, die Nichterstattung von Reisekosten und anderen Aufwendungen, die in Folge der Mitwirkung an Gesetzesinitiativen, Konferenzen, Erfahrungsaustauschen und dem Aktionsplan der Bundesregierung entstehen, setzen der Mitwirkung der Behindertenorganisationen nicht länger hinnehmbare Grenzen. Deswegen wird die Bundesregierung prüfen, wie sie die umfassende Mitwirkung der Betroffenen nach Artikel 4 Abs. 3 künftig gewährleisten kann.

#### **3.10.4 Wahlen und politische Teilhabe**

In einer Studie zur aktiven und passiven Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)<sup>22</sup> die reale Praxis in diesem Bereich untersuchen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.

#### **3.10.6 Zugang zu Information und Kommunikation**

Ziel der Bundesregierung ist es, alle öffentlich zugänglichen Informations- und Kommunikationssysteme, Publikationen und Veranstaltungen barrierefrei zu gestalten und insbesondere auch den Anforderungen an Leichte Sprache gerecht zu werden.

#### **3.10.7 E-Government**

Ein wesentlicher Beitrag des BMAS und aller anderen obersten Bundesbehörden zu diesem Ziel ist das Internetportal [www.einfach-teilhabe.de](http://www.einfach-teilhabe.de), das eine Vielzahl von

<sup>22</sup> Warum nicht das BMI und/oder das BMJ?

Informations- und Serviceangeboten zum Thema Behinderung sowie allen anderen allgemein interessierenden Themen bietet.

### **3.11 Persönlichkeitsrechte**

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Ländern und Behindertenorganisationen prüfen, inwieweit ~~Wenn~~ gleich die UN-Behindertenrechtskonvention ~~keinen~~ gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Betreuungsrecht auslöst, ~~ist sie ein wichtiger Maßstab.~~ Bei der Anwendung des Betreuungsrechts sind alle Beteiligten gefordert, Potentiale zur Verbesserung zu nutzen, um dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen gerecht zu werden. Daher ist beispielsweise der Grundsatz der Subsidiarität der Betreuung gegenüber sonstigen Hilfen, strikt zu beachten. Da jede Betreuung ~~gegebenenfalls~~ auch ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ist, genießen andere Hilfen wie etwa sozialrechtliche Unterstützungen strikten Vorrang. Eine wesentliche Steuerungsaufgabe hat hier die Betreuungsbehörde, die andere Hilfen aufzeigt.

#### **3.11.3 Freiheitsentzug**

Sowohl Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht als auch nach den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Psychisch-Kranken- bzw. Unterbringungsgesetzen und die Gesetze selbst müssen mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention auf den Prüfstand, sind in Rechtsmittelverfahren überprüfbar.

### **3.12 Internationale Zusammenarbeit**

#### **3.12.2 Zusammenarbeit auf EU Ebene**

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die behindertenpolitische Strategie der EU-Kommission und betont ihr Interesse an einer Kooperation mit der EU ~~in einer Vielzahl von an den~~ in der Strategie angesprochenen Themen.

Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zusammen und setzt seinen Einsatz im behindertenpolitischen Expertengremium der Europäischen Union fort. Sie unterstützt die Zusammenarbeit von nationalen Behindertenverbänden und die Mitwirkung deutscher Behindertenverbände im European Disability Forum (EDF).

#### **3.12.3 Weitere Internationale Zusammenarbeit**

Behindertenpolitik ist schließlich auch Thema der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie des bilateralen Austauschs mit anderen Staaten. Das Auswärtige Amt vermittelt und entsendet Experten, die in der Ausbildung von Trainern im Behindertensport und in Projekten wie etwa dem Rollstuhlsport Pionierarbeit leisten. Weitere Themenfelder der internationalen Zusammenarbeit, in denen Geist und Buchstaben der BRK verbreitet und umgesetzt werden, wird die Bundesregierung gemeinsam mit interessierten Behindertenorganisationen erschließen und fördern. Im Bereich des Auslandsschulwesens fördert das Auswärtige Amt die Schulen in ihrem Bemühen, im Rahmen der ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten einen ~~integrativen~~ inkluisiven<sup>23</sup> Unterricht zu realisieren. Das Goethe-Institut sowie die parteinahen Stiftungen werden gebeten, die UN-

<sup>23</sup> Änderung auch im Maßnahmenkatalog S. 95

Behindertenrechtskonvention in ihren Programmen und Veranstaltungen verstärkt zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird darauf achten, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei allen internationalen, multi- und bilateralen Aktivitäten, bei staatlichen Abkommen, auf Tagungen und Messen, an denen sie beteiligt ist, angemessen berücksichtigt wird.

#### **4. Information und Repräsentation**

Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes mit einer langfristig angelegten Kampagne kommunikativ unterstützen und begleiten. Ihre wesentlichen Elemente werden mit der Zivilgesellschaft und hier insbesondere mit den Verbänden behinderter Menschen abgestimmt. Dabei wird ab sofort bei allen Veröffentlichungen der UN-Behindertenrechtskonvention in deutscher Sprache nur noch die „Schattenübersetzung“ vom Netzwerk Artikel 3 verwendet.

##### **4.1 Presse- und Medienarbeit**

In den vergangenen beiden Jahrzehnten hat das Interesse am Thema Behinderung in den Unterhaltungs- und Massenmedien deutlich zugenommen. Dies ist ein wichtiges Indiz für eine Tendenz zur Normalisierung und einen Wandel der Wahrnehmung in der breiten Bevölkerung. Dennoch sind die in den Medien und auch durch Werbung vermittelten Bilder und Deutungsmuster vielfach unbefriedigend oder problematisch: Sie zeichnen ein unzureichendes, unvollständiges Bild von der Lebenswirklichkeit behinderter Menschen<sup>24</sup> und dokumentieren oder begünstigen ein Image (Fremdbild), das nur wenig Übereinstimmung mit dem Selbstbild - der kollektiven oder subjektiven Identität - behinderter Menschen aufweist.

##### **4.2 Bildungsarbeit**

Eine differenzierte Sicht auf das Thema „Behinderung“ erhalten junge Menschen vor allem im individuellen Umgang mit Gleichaltrigen, die mit einer Behinderung leben. Gelegenheit dazu haben sie in ~~integrativen~~ inkluisiven Kindergärten, Schulen und barrierefrei zugänglichen Hochschulen sowie in Vereinen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam ihren Interessen nachgehen können.

#### **5. Gelebte Partizipation: Entstehung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans**

##### **5.2.2 Die Rolle des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als staatlicher Koordinierungsmechanismus<sup>25</sup>**

---

<sup>24</sup> Dies trifft auf den vorliegenden Referentenentwurf leider ebenso zu!

<sup>25</sup> Im Referentenentwurf wird (wieder) deutlich, dass Status, Funktion und Bezeichnung des Beauftragten diskutiert werden müssen. Ist er „Beauftragter der Bundesregierung“, also handelt er im Auftrag der Regierung und ist für Menschen und Institutionen, die sich mit Fragen und Problemen von Menschen mit Behinderungen an die Regierung wenden wollen, der Ansprechpartner? Oder ist er mit einem gewissen Maß von Unabhängigkeit (wie der Wehrbeauftragte) in Mittlerfunktion bei der Bundesregierung? Reicht für die zugewiesenen Aufgaben der Status, die Rechte und die personelle und finanzielle Amtsausstattung oder wäre der Status eines Staatssekretärs und oder die Anbindung beim Bundeskanzleramt oder – wie der

### **5.2.3 Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft**

Dazu wird die Bundesregierung regelmäßig alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans berichten und Anregungen der Behindertenverbände und der weiteren Zivilgesellschaft zu diesen Entwicklungen aufnehmen. Der Koordinierungsmechanismus wird 2013 eine erste Evaluation des Beteiligungsprozesses in Beirat und Fachausschüssen durchführen und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Strukturen nutzen.

### **5.3 Evaluation**

Zur Messung der Zielerreichung des Nationalen Aktionsplans ist eine regelmäßige Bewertung des Fortschritts und der Erfolge vorgesehen. Da der Nationale Aktionsplan für einen Wirkungszeitraum von 10 Jahren (2011-2020) angelegt ist und die Mehrzahl der aufgeführten Maßnahmen und Projekte bis zum Ende der 17. Legislaturperiode angeschoben oder sogar abgeschlossen sein werden, bietet sich dieser Zeitpunkt (das heißt spätestens vier Monate vor dem Termin der Bundestagswahl, um eine Beratung im Bundestag und mit der Zivilgesellschaft noch vor der Wahl zu ermöglichen) für eine erstmalige Evaluierung an. Die folgenden Evaluierungen finden dann (ebenfalls) jeweils in der Mitte sowie zum Ende der Legislaturperioden statt.

### **5.4 Fortschreibung**

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung muss als dynamischer Prozess betrachtet werden. Er ist ein Maßnahmenkatalog, der von stetiger Weiterentwicklung lebt. Daher werden die konkreten Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu Beginn und in der Mitte einer Legislaturperiode entsprechend der vorangegangenen Evaluation fortgeschrieben. Dabei werden die Ansprechpartner in den Ressorts sowie der Ausschuss und der Inklusionsbeirat mit einbezogen.

### **5.5 Weitere Aktionspläne**

Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich an alle staatlichen Stellen und verpflichtet sie zur Umsetzung. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung soll und muss deshalb ergänzt werden durch weitere Aktionspläne insbesondere der Länder und Kommunen, der nachgeordneten Bundesbehörden sowie von Institutionen und Unternehmen des Bundes bzw. mit mehrheitlicher Beteiligung oder maßgeblicher Förderung des Bundes (die Bundeszentrale für politische Bildung, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Zentrale für Tourismus, die Deutsche Bahn usw.).